

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

steige auf sechzig, von denen es leicht wäre, schon 20,000 Mann in Bewegung zu setzen, die mit Freuden zur Vertheidigung ihres Landes aufzubrechen würden.

Einige fanatische Priester, mit Zuthun ausländischer Anstifter, Hausirer, und unverbesserlichen und unverschämlichen vormaligen Adlichen, versuchten bei dem Volke bald dadurch, daß sie ihm diese Organisation als eine militairische Conscriptio vorstellten, bald wieder durch ihre Versicherungen daß es verrathen werde, Unruhe darüber zu erregen. Diese Klänke brachten in einigen wenigen Distrikten einen Widerstand hervor, der aber nicht von langer Dauer war; aber in neunzehn Theilen Helvetiens eilten die jungen Leute in großer Menge herbei, um sich einschreiben zu lassen, und die Republik kann für ihre Vertheidigung auf zahlreiche Bataillone zählen.

Unstreitig würde der Krieg für den Wohlstand der Republik ein großes Unglück seyn, politisch betrachtet wird sie aber dadurch nur befestigt werden, wenn denen durch die Revolution aufgeregten Leidenschaften auf Kosten des auswärtigen angreifenden Feindes der Schwung gegeben wird; und die Kenntniß der von den Feinden unserer Unabhängigkeit entworfenen Theilungs- und Plünderungsprojekten wird alle Söhne des Vaterlandes unter die gleichen Fahnen vereinigen.

Das vollziehende Direktorium wird den Uebelgeantanten im Innern keine Zeit lassen, um gegenrevolutionäre Bewegungen zu erregen. Es weiß zwar wohl, daß der vormalige Schultheiß Steiger, der Commissarius Weisk, die Curten und andre Patrizier unter dem Schutze der Koalirten ein Insurrektionscomité gebildet haben, das in der Schweiz seine Agenten hat. Das Direktorium hat aber die Fäden dieser Anschläge in Händen, und die Maasregeln, die es mit euch vereint deshalb treffen wird, werden so beschaffen seyn, daß die Verschwörungen mit den Verschwornen in dem nemlichen Augenblicke zu Grunde gerichtet werden; von dieser Seite beschränket es nichts, und der Ummarsch jener fremden Horden, die sich unsern Grenzen nähern, giebt ihm keinen Stoff zu grössern Besorgnissen.

Die Siege von Morgarten, von Sempach und von Näfels wurden durch eine kleine Zahl von Tapfern errungen, die fest entschlossen waren, zu siegen oder zu sterben.

Die kühnen Bergbewohner von Appenzell eroberten ganz allein zu ende des vierzehnten Jahrhunderts den größten Theil von Schwaben, und nichts beweiset daß die heutigen Helvetier ausgerottet seyen. Zahlreiche Bataillone eilen herbei, um den Angreifer zu bestrafen. Das vollziehende Direktorium beschäftigt sich, alles zum voraus so zu bestellen, daß mit dem ersten Trommelschlag alles bereit und fertig seye.

Nein! die heloetische Republik wird nicht, so wie es ihre Feinde wünschen, zusammenstürzen; sie wird so lange bestehen, als die Felsen die sie beschützen,

so lange als sie unter ihren Söhnen unverdorbene, tapfere, tugendhafte Männer und Patrioten zählen wird!

Republikanischer Geuß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Clayre.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.,  
Mousson.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 28. Januar.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium übersendet Bittschriften von 24 Gemeinden des Distrikts Neus im Kanton Lentan, die sich über die schwere Loskaufung der Grundzins beklagen, und die allerwohlfeilsten Jahre dieses Jahrhunderts zum Maasstab in der Loskaufung begehren, weil ihnen sonst diese drückender werde, als die Grundzins selbst waren: zugleich bemerkten sie, daß die Zwei vom Tausend des Auflagensystems, drückender seyen als der vierte Theil des reinen Ertrags, welcher in Frankreich als Abgabe bezahlt werden müsse. Das Direktorium rath an, hierüber zur Tagesordnung zu gehen.

Legler bedauert solche Bittschriften, die gar alle aus einem Kanton herkommen der sich immer mit Patriotismus brüestet und aus dessen Bittschriften er doch keinen Funke von Patriotismus hervorleuchten sieht; er fodert Tagesordnung mit Unwillen. Mice stimmt ganz Legler'n bei, und wundert sich sehr über eine solche impertinente Bittschrift, besonders weiß er gar nicht warum hier eine Vergleichung mit den Aufzügen Frankreichs vorkommt; er fodert Tagesordnung mit Unwillen und Einrückung ins Protokoll. — Es entsteht grosser Lärm, Ruf ums Wort, Ruf zur Tagesordnung, Ruf zum Abstimmen. Es seh er host, man werde nicht zur Tagesordnung mit Unwillen in Rückstet von Bittschriften gehen wollen, die man nicht selbst untersucht hat, sondern die man nur aus einer Direktorialbothschaft kennt; er begehrt entweder Verlesung dieser Bittschriften oder einfache Tagesordnung über dieselben. Man geht zur einfachen Tagesordnung.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der heloetischen einen und untheilbaren Republik, an das gesetzgebende Corps.

Bürger Repräsentantent.

Durch Eucere Botschaft vom 17. Januar habt ihr uns angefragt: I. In welchem Zustand sich die Daus

ten der Wohnungen der obersten Gewalten befinden.  
2. In welchen Verhältnissen die Nation gegen die Gemeinde Luzern in Rücksicht der durch diese Bauten verursachten Ausgaben, stehe.

Um auf diese beiden Fragen zu antworten, mußten wir verschiedene Berichte einziehen, welche die Ursachen des Verzuges unsrer Antwort sind, und denselbigen entschuldigen werden.

Die Bau- oder Herstellungskosten für den Saal und das Bureau des Senats, steigen auf die Summe von Lib. 1780. 10 S.

Was noch im Vorsaal zu verfertigen übrig bleibt, kann kosten Lib. 100.

Summa: Lib. 1880. 10 S.

Die Bauten für den Nationalpalast des größten Rathes, haben bis auf diesen Tag gekostet Lib. 22,558. 6 S. 8 D.

Zufolge der Schätzung der Kunstverständigen, kann der angenommene Plan nicht anders beendigt werden, als mit einer ferneren Ausgabe von Lib. 300,000.  
Lib. 322,558. 6 S. 8 D.

Die im Direktorialgebäude gemachten Ausgaben, steigen auf die Summe von Lib. 109,26. 16 S.

Was noch zu verfertigen übrig bleibt, um nicht die Direktoren sondern das Direktorium und seine Bureau samt dem Finanzminister mit dem Bureau zu logiren, wird kosten Lib. 50,000.

Die Reparationen um in diesem Gebäude die Direktoren zu logiren, werden betragen Lib. 300,000.

Lib. 360,926. 16 S.

Die Reparationen welche für den obersten Gerichtshof gemacht wurden, betragen Lib. 1747. 5 S.

Was zu verfertigen übrig bleibt, wird angeschlagen auf Lib. 1000.

Lib. 2747. 5 S.

Die Reparationen welche in dem von dem Bürger Direktor Laharpe und dem Minister des Innern bewohnten Hause, gemacht wurden, betragen Lib. 2015. 9 S. 2 D.

Wobon 300 Lib. für die Zimmer des Bürger Direktor.

In dem Bureau des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, wurde ausgegeben Lib. 3577. 14 S. 8 D.

Es bleibt noch zu verfertigen übrig, für Lib. 1600.

Lib. 5177. 14 S. 8 D.

Im Bureau des Ministers der Künste und Wissenschaften, wurde ausgegeben Lib. 5412. 5 S. 9 D.

Und es bleibt noch zu verfertigen übrig

NB. Es ist zu bemerken, daß die Ausgaben für dieses Bureau nur deswegen auf diese Summe ansteigen, weil man genöthigt war, drei kleine schlechte Häuser zu vereinigen, um ein geräumiges für den Minister und das Bureau zu erhalten.

Die Kosten der Einrichtung des Justiz-Bureau, betragen Lib. 64. 12 D.

Diejenigen für das Kriegsbureau Lib. 205.

#### Resultat:

Die wirklich gemachten Reparationen und Bauten, belaufen sich auf Lib. 48,287. 19 S. 3 D.

Zu Beendigung der angefangenen Bauten wird nach dem Erachten der Kunstverständigen, erfordert, eine Summe von Lib. 652,700.

Die sämtlichen Ausgaben für die Bauten der Wohnsitze der Gewalten, werfen eine Summe aus, von Lib. 700,987. 19 S. 3 D.

Ihr verlanget auch noch zu wissen, Bürger Repräsentanten, in welchen Verhältnissen die Nation gegen die Gemeinde Luzern wegen der obgedachten Ausgaben stehe.

Nun erinnern wir Euch, daß Ihr als Grundsatz festgesetzt habet, daß diese Ausgaben der Nation obliegen und keine derselben der Gemeinde Luzern zur Last fallen solle.

Dem zufolge ist die Nation der Gemeinde Luzern soviel schuldig, als sie bis auf diesen Tag vorgeschossen hat, und dieser Vorschuß belauft sich auf die Summe der Lib. 16,000.

Der Mehrwerth der gemachten Ausgabe wurde zufolge Eurer Dekreten von dem Nationalschahamt oder von der Verwaltungskammer mit Geldern die der Nation zugehörten, bestritten.

In der hier beigegebenen Tabelle, werdet Ihr, Bürger Repräsentanten, die Details der Hauptrechnungen

finden, von der wir Euch hieroben nur den Zusammenzug geliefert haben.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums.  
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Secret.  
M o u s s o n.

Herzog v. Eff. findet hier so viele mal hunderttausend Franken, daß er denkt jedem Schweizer werde das Herz bluten, besonders wenn man denkt die Ausfuhrung koste meist mehr als die Entwürfe anzeigen; besonders aber fällt ihm auf, daß die Künste und Wissenschaften hier sehr theuer sind, in Vergleichung mit der Justiz und Polizei; er fodert also über diese Vorschaffung Niedersetzung einer Commission, und ist mit dem Direktorium nur darin einig, daß er auch überzeugt ist, alle diese Unkosten werden auf die Nation und nicht auf Luzern fallen.

Zimmermann begreift, daß man über diese schönen Rechnungen erstaune, und wundert sich, warum nicht noch etwa eine sechste Null hinten angefügt ist; er stimmt der Verweisung an eine Commission bei, deren Arbeit er nicht für schwierig hält, denn dieselbe werde sich auf Wegstreichung einiger Nullen beschränken; übrigens gesteht er, daß wann er das Direktorium nicht so wohl kennen würde, er glauben müßte, daß unter dieser Message etwas verborgen liege, und sie einen Nebenzweck habe; da er aber dieses nicht vermuthen will, so denkt er, seye nur aus Irrung eine Null zuviel in diesen Rechnungen angefügt worden. Ueberhaupt aber hofft er, werde niemand daran denken, von Luzern wegzuziehen und wie Marktschreier heute hier und morgen dort die Bude aufzuschlagen, und auf diese Art von einer Stadt Helvetiens in eine andere zu ziehen, sondern daß man sich begnügen werde in Luzern zu bleiben und keine Nationalpaläste zu bauen.

Schlumpf stimmt bei, und denkt auch, die Commission werde nur einige Nullen auszuwischen haben, indem die Helvetier keine Paläste brauchen, und besonders nicht solche, die diesem Kostenverzeichniß zufolge, nicht nur vergoldet sondern mit Goldblech überzogen seyn müßten, um solche Summen zu kosten.

Capani stimmt auch für eine Commission und giebt zu bedenken, daß alle diese vielen mal hunderttausend Franken vom Schweiß des Landmanns enthoben werden müßten. Die Commission wird erkannt, und in dieselbe geordnet:

Zimmermann, Capani, Escher, Kellstab und Legler.

Der Senat verwirft den Beschluß über die Entlassung des Bürger Director Legrand. Man klatscht.

Erlacher will dem Bürger Director Legrand eine Deputation zusenden, um ihn zu bitten an seiner Stelle zu bleiben. Man geht zur Tagesordnung.

Grosser Rath, 29. Januar.

Präsident Graf.

Meyer von Urbon erhält auf Begehren für 14 Tag, und Camenzind für 8 Tag Urlaub.

Ein Brief worinn der Br. Director Legrand auf seinem Entlassungsbegehren besteht, (er ist abgedruckt S. ) wird verlesen.

Gysendörfer sagt: der Senat verwarf den Entlassungsbeschluß, in der Hoffnung daß Legrand noch werde überredet werden können, an seiner Stelle zu bleiben: da nun aber hier ein Beweis vorhanden ist, daß Legrand auf seinem Entschluß beharrt, und weder die Konstitution noch ein Gesetz wieder denselben spricht, so ist auch zu erwarten, daß der Senat nicht werde durch Hartnäckigkeit für seine Meinung, einen Mann seiner Familie berauben wollen, der er unentbehrlich notwendig ist: ich trage daher darauf an, diese Entlassung anzunehmen, und den Senat sogleich einzuladen, das Loos in Rücksicht einer neuen Direktorstelle zu ziehen, und den Rath selbst bis dahin als fortdauernd zu erklären.

Anderwerth ist in Rücksicht der Entlassung gleicher Meinung, allein wir sollen den Senat nicht zur neuen Wahl einladen, ehe wir wissen daß derselbe die Entlassung Legrands angenommen hat, weil keine neue Wahl vorgenommen werden könnte, wann der Senat auf seinem gestrigen Beschluß beharren würde. Carrard ist in Rücksicht der Vertagung der Einladung zum Loosziehen, nicht Anderwerths Meinung, weil durch eine solche Vertagung der Intrigue und der Cabale Zeit gegeben würde, sich in dieses wichtige Geschäft zu mischen: in Rücksicht der Entlassung selbst aber, ist er überzeugt, daß wir dieselbe nicht verweigern können: er stimmt also Gysendörfern bei.

Ruhn war schon gestern überzeugt, daß aller Widerstand gegen die Abtretung Legrands fruchtlos seyn würde, und daß es ungerecht sey, durch Vertagung eines so billigen Begehrens den Verfall einer ganzen Familie zu bereiten: er stimmt daher Gysendörfern bei, und fodert daß der Senat eingeladen werde durch eine Abordnung, in dem Saal des Obergerichtshofs das Loos über den Vorschlag und die Wahl zwischen beiden Rathen ziehen zu lassen. Graf und Capani folgen diesem Antrag, welcher einmüthig angenommen wird.

Secretan bei Anlaß der Redactionsverlesung dieses Beschlusses, glaubt es sey doch notwendig Legrand durch einen bestimmten Beschluß seine Entlassung zu gestatten, weil doch kein Director nur willkürlich, ohne Erlaubniß der Gesetzgeber, abtreten könne. Suter stimmt bei und fodert, daß also diese beiden Beschlüsse, der der Entlassung und der der neuen Wahl getrennt werden. Escher bemerkt, daß wenn man ein bestimmtes Entlassungsdekret geben will, dann durchaus Anderwerths Antrag angenommen werden muß, die Einladung zur neuen Wahl, erst dann in den Senat zu sen

den, wann die Entlassung Legrands befristet ist. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Grundsätze des Friedensrichters; Gutachtens werden in Berathung genommen.

S. I. Jede Gemeinde soll einen Friedensrichter haben. Cartier will, daß in den Städten jede Sektion einen Friedensrichter habe. Labin will jeder Pfarrgemeinde einen Friedensrichter geben. Andertw erth bezeugt, daß es der Kommission leicht war nach der Behandlung dieses Gegenstandes von der ersten, dieses neue Gutachten zu entwerfen: übrigens glaubt er braucht man die Gemeinden nicht näher zu bezeichnen, und es sey überflüssig jeder Sektion der Städte einen besondern Friedensrichter zu geben.

Carraud will bestimmen, daß in jeder Gemeinde die eine Versammlung hat, ein Friedensrichter sey. Escher glaubt, die Grundsätze dieses Gutachtens erfordern, daß jede Sektion der großen Gemeinden einen Friedensrichter habe, weil dieselben meist auch in mehrere Pfarrgemeinden abgetheilt sind, die Sektionseinteilung aber für politische Gegenstände bequemer als die Pfarrgemeindeinteilung ist. Dagegen aber will er dieses nicht auf die Städte einschränken, weil diese keine politische Vorzüge mehr haben, sondern jeder Sektion einer großen Gemeinde einen Friedensrichter geben.

Desloes bezeugt, daß ihm zwar die Grundsätze dieses Gutachtens nicht gefallen, allein da die häufigen Verwerfungen des Senats uns nicht mehr gestatten, die frühern Grundsätze wieder aufzustellen, so stimmt er Eschern bei. Jomini ist gleicher Meinung, will aber jedem Friedensrichter einen Suppleanten zugeben lassen, und den ganzen Rapport als Beilage der Grundsätze, dem Senat übersenden. Erlach er stimmt ganz Eschern bei, weil sonst die Friedensrichter in den Städten so viel zu thun haben würden wie die Stadthalter.

Gmür will nicht schon wieder neue Beamte anschaffen, sondern das Friedensrichtergeschäft den Municipalbeamten übergeben.

Da der Senat neuerdings die Beziehungsart der Auflagen verwirft, so fodert Ruhn Tagesordnung über diesen Gegenstand, darauf begründet, daß die Ausübung der Gesetze dem Vollziehungs-Direktorium zukomme. Denn schon hat der Senat durch seine beständige Verwerfung, die der Republik so unentbehrliche Beziehung der Auflagen lange genug aufgehalten, und es ist endlich Zeit, daß wir die Republik im Gang erhalten, wann der Senat dieselbe durch jede Kleinigkeit die ihm nicht gefällt beständig in ihrer so dringenden Organisation aufhält.

Sapiani folgt ganz Ruhn, und begreift gar nicht wie wahre Republikaner die Dringlichkeit dieses der Republik so unentbehrlichen Beschlusses nicht einsehen wollen. Cartier fodert Rückweisung an die Kommission, weil wir dem Direktorium nicht noch mehr Gewalt in die Hände spielen sollen, als es der Konsti-

tution zufolge schon hat, und wann wir dem Senat in seinen Wünschen entsprechen, die Auflagenbeziehungsart dann auf eine gesetzliche Art bestimmt werden kann.

Herzog v. Eff. will für diesesmal noch der Kommission den Auftrag geben, einige zweckmäßige Veränderungen in diesem Beschluß vorzunehmen: wann aber der Senat auch dann wieder unsern Beschluß verwirft, so sieht er kein anderes Mittel die Republik im Gang zu erhalten, als Ruhn's Antrag anzunehmen. Graf will weder den Senat anklagen daß er die Republik in ihrem Gang störe, noch dem Direktorium Gewalt geben, damit es etwaum zuletzt unabhängig vom Volkswillen, das ist despotisch die Republik führe, sondern er fordert Rückweisung dieses Gegenstandes an die Kommission zur schleunigen Umarbeitung.

Carraud sagt: gestern ist der wahre Grund der öftern Verwerfungen dieses Beschlusses von Seite des Senats in seiner tumultuarischen Sitzung bekannt worden: man möchte einige St. des Auftragsystems selbst umändern, und daher will man die Beziehungsart derselben nicht annehmen: allein wann man von der Finanzkommission fodert, daß sie hierin dem Senat entspreche, so erkläre ich im Namen derselben, daß sie nie Ihnen vorschlagen wird, die Konstitution auf diese Art mit Füßen zu treten! Das Auftragsystem ist gesetzlich bestimmt für ein Jahr, und soll auch heilig ausgeführt werden; und wann der Senat diese Ausführung ungeachtet der Gefahr der Republik hindern will, so bleibt uns, wann wir die Republik erhalten wollen, kein anderer Weg offen, als der welchen uns Ruhn vorgezeichnet hat! Will man aber noch einen Versuch wagen, nun wohl! — allein nur unbedeutende Abänderungen wird euch die Kommission vorschlagen: wollt ihr mehr, so übergebt den Gegenstand einer neuen Kommission.

Huber sagt: ich bin überzeugt daß wir doch noch am Ende den Weg werden einschlagen müssen den uns Ruhn vorzeigte, wann wir dem Senat endlich einmal begreiflich machen wollen, daß vor allem aus die Republik gehen muß, und daß er diesem obersten Grundsatz unsrer gegenwärtigen Thätigkeit, seine unerträglich Schwierigkeitsucht einstweilen, bis wir gehörig organisiert sind, aufopfern muß: denn meist werden unsere wichtigsten Beschlüsse nicht etwaum darum verworfen, weil die Grundsätze derselben der Majorität des Senats zuwider sind, sondern weil die einen Senatoren hier etwas wider das Lokalitätsinteresse ihrer Gemeinden — die andern dort etwas ähnliches finden, was ihren individuellen Ideen nicht entspricht — dann vereinigen sich diese verschiedene Parteien mit ihren Lokalitätsentwendungen zusammen, und bilden zur Verwerfung eine Majorität, die auf diese Art die dringendste Organisation der Republik aufhält.

(Die Fortsetzung folgt.)

# Der Schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N<sup>o</sup>. LXXXII.

Luzern, 26. Hornung 1799.

## Gesetzgebung.

Entwurf eines Gesetzbuches uber den burgerlichen Rechtsgang: Dem grossen Rath im Namen einer Commission vorgelegt von Secretan.

Erster Theil. Von den Streitsachen.

Erstes Buch. Von dem Verfahren zu Erhaltung eines Rechtspruchs.

Erster Titel. Ueber den Rechtsgang vor den Distriktsgerichten.

Erstes Kapitel. Ueber den Gang des Prozesses bis zur Beurtheilung.

## Erster Abschnitt.

Von der Vorladung und von der Mittheilung der Klage und Verteidigungsschriften.

§ 1. Eine jede Vorladung mu von dem Vorsitzenden des Distriktsgerichts bewilligt seyn.

§ 2. Wenn der Vorsitzende des Gerichts krank, oder ausser Stand ist seine Verpflichtungen zu erfullen, oder von dem Distriktsort abwesend ist, so mu man sich zu Erhaltung der Vorladung an den ihm unmittelbar in der Reihe folgenden Richter wenden.

§ 3. Der Vorsitzende des Gerichts soll niemals eine Vorladung bewilligen, bevor er die Urkunde des gutlichen Vergleichs, (den Verbalprozess uber die gutliche Ausgleichung) vor dem Friedensrichter gesehen hat, wenn die Partheien diesem Versuche unterworfen waren.

§ 4. Die Vorladung soll von diesem Versuch einer gutlichen Ausgleichung ausdruckliche Erwahnung thun.

Nest dem soll sie noch enthalten:

1. Den Namen, Wohnort und Beruf sowohl des Klagers, als der vorgeladenen Parthei.
2. Den Schlu des Klagers und die kurzgefaten Grunde der Klage.
3. Den Tag, die Stunde und den Ort der Erscheinung.
4. Die Auswahlung eines Wohnsitzes in dem Hauptorte des Distrikts.

§ 5. Der Klager soll gehalten seyn, mit der Vor-

ladung Abschriften der Aktenstucke, auf welche sich die Klage grundet, oder wenn solche zu weitlaufig sind, Auszuge davon mitzubringen.

§ 6. Wenn die Vorladung an mehrere Miterben, Gemeinschaftler oder Mitschuldner gerichtet ist, so sollen die Abschriften der Aktenstucke nur allein demjenigen unter ihnen mitgetheilt werden, dessen Wohnsitz von dem Gericht am wenigsten entfernt ist, und zugleich die ubrigen eingeladen werden, sich die Mittheilung derselben von ihm zu verschaffen.

§ 7. Am gleichen Tag, da die Vorladung angelegt wird, soll der Klager diese Aktenstucke bei dem Schreiber des Distriktsgerichts, vor welchem die Sache gehort, abgeben.

§ 8. Der Gerichtsschreiber soll auf die Ruckseite eines jeden dieser Aktenstucke diese Worte schreiben: „Vorgelesen den“ (mit Anzeige des Tags) und sich nachher unterschreiben.

§ 9. Er wird dem Klager einen ausfuhrlichen Empfangschein der von ihm erhaltenen Aktenstucke zustellen.

§ 10. Von dem Klager soll keine neue Schrift in der Sache vorgelegt werden konnen, ausgenommen in denen durch die § . . . . . vorgesehnen Fallen.

§ 11. Der Klager soll ferner in seiner Vorladung die vorgeladene Parthei auffodern, ihm ihre Verteidigung samt den Belegschriften zu denselben, im Laufe von acht Tagen bekannt zu machen.

§ 12. Die Anlegung der Vorladung soll durch den Weibel des Distriktsgerichts geschehen, welcher die von dem Vorsitzenden besiegelte Urschrift (Original) der vorgeladenen Parthei oder in ihrem Wohnsitz abgeben, und die Abschrift, nachdem er zu End derselben Bericht uber die Anlegung eingeschrieben hat, dem Klager zustellen wird; darin soll er die Person, deren die Urschrift ubergeben worden ist, den Tag und die Stunde anzeigen, und seine Unterschrift beifugen.

§ 13. Wenn der Weibel Niemand im Wohnsitz findet, so soll er die Ausfertigung in Gegenwart zweier Zeugen an die Thure besten, und in seiner schriftlichen Berichterstattung die Namen derselben anzeigen.

§ 14. Wenn mehrere Personen durch die gleiche Ausfertigung vorgeladen werden, so soll einer jeden,

die nicht mit der andern in der gleichen Haushaltung (Familie) steht, eine Urschrift überliefert werden.

§ 15. Niemand soll wegen einer persönlichen Sache in erster Instanz vor irgend einem andern Richter gezogen werden können, als vor das Distriktsgericht, in dessen Bezirk er wohnhaft ist; bei Strafe einer Geldbuße von zehn Franken für denjenigen, der eine solche Vorladung erhalten hat.

§ 16. Hingegen sollen die dinglichen Sachen vor dem Distriktsgericht angehoben und fortgeführt werden, in dessen Bezirk das den Gegenstand des Streithandels ausmachende unbewegliche Gut gelegen ist.

§ 17. In einem solchen Falle soll die Vorladung von dem Vorsther des Gerichts, hinter dem das Gut gelegen ist, bewilligt werden. Der Vorsther des Gerichts, hinter welchem der Beklagte angefaßt ist, soll sein Visum in folgenden Worten beisetzen: „anzulegen bewilligt“ samt dem Tag und seiner Unterschrift. Der Weibel des Gerichts des Wohnsitzes soll die Anlegung thun.

§ 18. Ueberhaupt soll keine von einem Richter ausser dem Distrikte herkommende Wissenlassung einem Bürger angelegt werden können, wenn sie nicht mit einer solchen Bewilligung von Seite des Vorstheres des Distriktsgerichts seines Wohnsitzes begleitet ist.

§ 19. Jede Rechtsache, welche die ganze oder theilweise Ansprache einer Verlassenschaft zum Gegenstand hat, und in dem Laufe eines Jahres angehoben wird, soll vor das Gericht des Orts gebracht werden, wo der Verstorbene zur Zeit seines Absterbens seinen Wohnsitz hatte. Nach Verfluß eines Jahrs ist diese Verzeigung eines besondern Gerichts ohne Wirkung.

§ 20. Die Fremden, welche keinen bekannten Wohnsitz in Helverien haben, und die Schweizerbürger, die sich in dem gleichen Falle befinden würden, sollen entweder durch eigenhändige Ueberlieferung der Kundmachung, oder durch Abgabe derselben in der Wohnung ihrer Pächter, Hausleute, Einzieder, Bevollmächtigten, oder anderer ihrer Sachwalter, oder endlich, in Ermanglung von Personen dieser Art, durch einen an der Thüre des Hauses der Sitzungen des Gerichts anzuschlagenden Zedel, vorgeladen werden.

§ 21. Die Abwesenden sollen in der Wohnung ihrer Bevollmächtigten, Sachwalter, Pächter oder Miethleute, oder in deren Ermanglung durch Anheftung auf die Thüre ihres letzten Wohnsitzes vorgeladen werden.

§ 22. Die Minderjährigen, oder andre mit Vormündern oder Sachwaltern versehene Personen, sollen entweder in eigener Person dieser Vormünder und Sachwalter oder in derselben Wohnsitzes vorgeladen werden.

§ 23. Die Zwischenzeit von der Vorladung bis zur Erscheinung soll von vierzehn Tagen seyn, nemlich von dem Tag an zu rechnen, wo die Aulegung der Kundmachung wirklich geschehen ist.

§ 24. Der Vorsther soll niemals von dieser Vor-

schrift abweichen können, als in den Fällen, da er augenscheinliche Gefahr im Verzug findet.

§ 25. Die vorgeladene Parthei soll in Zeit von acht Tagen nach Empfang der Wissenlassung, ihre Vertheidigung dem Kläger selbst übergeben, oder in seinem ausgewählten Wohnsitz ablegen lassen; ihrer Vertheidigungsschrift soll sie Abschriften der Aktenstücke worauf solche gegründet ist, und wenn diese zu weitläufig sind, Auszüge derselben beifügen. Diese Mittheilung soll, nach denen für die Vorladung vorgeschriebenen Formen, geschehen.

§ 26. Der Beklagte soll in dem gleichen Zeitraum von acht Tagen die Belegschriften, auf welchen seine Vertheidigung beruhet, in die Distriktsgerichtsschreiberei abgeben.

§ 27. Diese Eingabe soll nach der gleichen Form geschehen, wie solche für den Kläger im § 7, 8 und 9 vorgeschrieben ist.

§ 28. Im Laufe des Rechtsstreits soll der Beklagte kein neues Aktenstück vorweisen können, ausgenommen in denen durch die § . . . . vorhergesehenen Fällen.

§ 29. Die Vertheidigungsschriften sollen kurz zusammen gefaßt seyn. Die uneinläßlichen Bescheide, so wie alle andre zerstörende Einwendungen sollen darin als Hauptsache angebracht werden; die in der Vorladung aufgestellten Thatsachen sollen darin entweder eingestanden, oder widersprochen, wo nicht, so sollten sie, als eingestanden angesehen werden, wenn sie den Beklagten persönlich berühren.

§ 20. Wenn die Partheien mit einander übereingekommen sind, so können sie ohne vorherige Vorladung und Mittheilung der Aktenstücke vor dem Gericht erscheinen.

### Zweiter Abschnitt:

Von demjenigen, was vor dem Gericht im Fall der Richterscheinung einer der Partheien vorgeht.

§ 31. Wenn der Kläger an dem zur Verhörang angeetzten Tag nicht erscheint, so soll der Angeklagte ohne einige Untersuchung der Klage und der Kosten enthoben seyn.

§ 32. Wenn der Angeklagte sich nicht stellt, so sollen ihm die Schlüsse des Klägers samt den Kosten zugemuthet werden.

§ 33. Der Ausbleibende soll zu 2 Franken Buß verfallen seyn.

§ 34. Niemals soll ein Contumazurtheil können gesprochen werden, ohne daß die nicht erscheinende Parthei dreimal laut von dem Gerichtsdienner bei der Thüre des Gerichtshofes seyn aufgefordert worden. — Dieß Urtheil soll nicht vor Mittag können gesprochen werden; auch nicht, ehe und bevor alle andere Streitsachen, die vor demselbigen Gericht obwalten, werden abgethan seyn; unter der Straf der Nichtigkeit (Ungültigkeit) des Spruches.

§ 35. Hat der Kläger wegen Nichterscheinung den Spruch erhalten, so soll er selbst dem Beklagten spätestens acht Tage nachher kund machen; dieser Anzeige wird eine neue gerichtliche Vorladung auf den nächsten Verhörtag unter Beibehaltung der in dem § 23 festgesetzten Zwischenzeit beigelegt werden.

§ 36. Wenn der Beklagte auf diese neue Anweisung nicht erscheint, so spricht das Gericht auf den Kläger ab, und der Spruch bleibt unwiderruflich.

§ 37. Ausgenommen sind einzig die Fälle, wo der ausbleibende Theil entweder in Gefangenschaft gelegen, für das Vaterland unter Waffen gestanden, oder durch Gestalt von Krankheit befallen ist, daß er nicht erscheinen, noch einen Andern, mit Vollmacht versehenen, stellen konnte; wenn er von einer grössern Gewalt abgehalten worden; oder endlich, wenn es unmöglich war, daß eine oder andere der Vorladungen ihm zu kommen konnte.

§ 38. In jedem dieser Fälle, kann der Ausbleibende acht Tage nach gehobenem Hindernisse den Kläger vor Gericht laden, allwo er wieder in seine Rechte wird gesetzt werden, so wie er es bei der ersten Verhörung würde gewesen seyn. Die Kosten folgen dann dem Ausgang des Handels, wenn dem Ausbleibenden keine Schuld kann zugedacht werden.

§ 39. Hat der Angeklagte einen Contumazspruch erhalten, so wird er selbst dem Ankläger verurtheilt, und zwar innert acht Tagen, und ohne Erlassung einer Aufforderung.

§ 40. Wenn der Kläger nicht binnen acht Tagen nach Anzeige des Spruches, sich um eine neue Vorladung umsieht; so haftet selber gänzlich gegen ihn.

§ 41. Ausgenommen sind die nämlichen Fälle, die in dem § 37. in Rücksicht des ausbleibenden Beklagten angeführt werden; der nämliche Vortheil, so im § 38. für ihn bedungen wird, bleibt dem Kläger ebenfalls vorbehalten, wenn er sich in gleichem Falle befindet.

### D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von dem, was vor Gericht vorgeht, im Fall beide Parteien erscheinen.

§ 42. Die Parteien mögen sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten stellen.

§ 43. Bloß in Ehesachen sind die Parteien gehalten in eigener Person zu erscheinen.

§ 44. Die Vollmacht darf bloß von dem Besteller unterzeichnet seyn; wenn aber seine Gegenpartei die Unterschrift nicht anerkennt, so muß derjenige, so die Vollmacht erteilt hat, in einer kurzen von dem Gericht zu bestimmenden Frist, vor dem Friedensrichter seines Ortes sich stellen, vor welchem seine Unterschrift anerkennen, und befalls sich ein Zeugniß geben lassen, um solches in dem Rechtshandel vorzuweisen.

§ 45. Der Mangel der Glaubwürdigkeit der Unterschrift wird die Statthabung der Erscheinung nicht

hindern; sollte aber diese Unterschrift des Bestellers nicht nach der oben vorgeschriebenen Form bewahrt werden, so soll der angebliche Anwalt in die Kosten, so er veranlaßt, und in die Busse von zwanzig Franken verfallen seyn. — Was beim Verhör vorgegangen, soll übrigens als nichtig anzusehen seyn.

§ 46. Es soll den Parteien nicht erlaubt seyn, sich von einem Advokaten begleiten zu lassen, es sey dann in Sachen, die sich über zweihundert Franken belaufen.

§ 47. Zu diesem Ende wird der Richter bei Eröffnung des Prozesses den Parteien auferlegen zu erklären, wie hoch sie den Belang ansehen.

§ 48. Können die Parteien darüber nicht des einen werden, und sollte die eine derselben den Belang mehr, die andere weniger als zweihundert Franken ansetzen, so wird der Richter durch zwei auf der Stelle zu ernennende Sachkundige eine Schätzung verordnen; diese Sachkundigen werden, wenn es seyn kann, auf der Stelle, oder wenigstens ohne langen Verzug, zur Schätzung des angestrittenen Gegenstandes schreiben; und einweilen soll der Advokat nicht zugelassen werden.

§ 49. Ergiebt es sich aus der Schätzung, daß eine von den Parteien den Belang der Sache so hoch oder nieder angesetzt hat, daß sich daraus schließen läßt, sie habe einzig zum Zweck gehabt, unnöthiger Weise die Rechtsache in die Länge zu ziehen, und die Gegenparteien zu necken, so mag selbige von dem Gericht zu 4 Franken Buß und zur Leistung der Schätzungskosten verurtheilt werden.

§ 50. Die Schätzung der Sachkundigen hat keine andere Wirkung auf die Parteien, als die Zulässigkeit der Advokaten, die Gerichtsbehörde und die schriftliche oder mündliche Verfahrensart der Sache zu entscheiden, laut § 64.

§ 51. Vor allen Dingen soll der Präsident die Parteien zur Vereinigung ermahnen, und wird selber sogar die Mittel dazu anzeigen, allein wenn sie eine schon von dem Friedensrichter vergeblich betriebene Vereinigung ausschlagen sollten, so darf die Sache nicht unter dem Vorwand neuer Versuche rückständig gemacht werden.

§ 52. Ehe der Kläger nach vorgeschriebener Art seine Klage gestellet, oder unmittelbar nachdem selbe wird gestellet worden seyn, mag der Angeklagte über die richterliche Competenz Einwendungen machen.

§ 53. Diese Einwendung wird nicht mehr zugelassen, wenn sie bei der ersten Erscheinung vernachlässiget worden.

§ 54. Es wird über den Grund einer solchen Einwendung summarisch, und bei ebendemselben Verhör gesprochen werden; es wäre dann, daß irgend ein auf diese Einwendung sich beziehender Beweis dazu käme, der einen Vershieb erheischt. Man wird über diesen Gegenstand keine von den Parteien geschriebene oder angegebene Schlüsse zu geben; sondern diese



werden sich bloß auf eine einfache wörtliche Folgerung einschränken, deren Inhalt von dem Gerichtsschreiber in das Protokoll getragen werden soll.

§ 55. Die Partei, welche sich zu Lasten kommen läßt, ihren Gegner vor einen unbefugten Richter vorzuladen zu haben, soll in die Kosten verurtheilt werden, die sie derselben ohne Grund verursacht hat. Gleichwohl wird in Sachen, die nicht von der Kompetenz des Richters sind, die Appellation vorbehalten.

§ 56. Diejenige der Parteien, die nicht an dem Orte wohnt, wo das Gericht seinen Sitz hat, ist gehalten, daselbst einen Ort zu bestimmen, wohin die Vorladungen und andere Anzeigen an ihn können gerichtet werden.

§ 57. Wenn die vorgeladene Partei vorschüzt, daß in der Vorladung, oder in der Vorweisung der Akten irgend etwas fehlerhaftes gegen die § 4, 5, 6 und 7 statt gehabt habe, so muß sie solche Einwendung in dem ersten Verhöre machen; es wird darüber unverweilt und summarisch verfahren werden, wie in § 3. Wenn die Vorladung oder die Vorweisung der Akten fehlerhaft ist, so wird sie als nichtig erklärt, die vorgeladene Partei von der Instanz befreiet, und derselben ihre Kosten gerichtlich zuerkennet werden. Gleichwohl steht dem Kläger frei wieder von vornen anzufangen. Ueber solche Entscheidung hat keine Appellation statt.

§ 58. Auf die Beschwerden des Klägers, daß der Beklagte ihm weder seine Verteidigung, noch die Akten, deren er sich in der Streitsache zu bedienen gedenkt, mitgetheilt hat, und das laut den Art. 25, 26, soll der Beklagte bei Erscheinung richterlich in alle Kosten, seit der Vorladung ausschließlic, verurtheilt werden. — Das Gericht wird dem Beklagten eine neue Frist von 8 Tagen verleihen, um seine Verteidigungen und Akten mitzutheilen, in Folge der gleichen § 25, 26, und die Parteien auf die andern folgenden 8 Tage wieder vorbescheiden, um dann zu verfahren, wie es beim ersten Verhöre hätte geschehen sollen.

§ 59. Sollte es sich bei diesem zweiten Verhöre zeigen, daß der Beklagte abermal die Bekanntmachung seiner Verteidigung und die Mittheilung seiner Akten veräumt habe, dann soll er nach der Form und unter den Vorbehalten der § 32, 37 in Contumaz verurtheilt werden.

§ 60. Wenn ein Erbe vor Gericht beschieden wird, ehe die Frist verfloßen ist, die ihm durch des Gesetzes zugestanden wird, um sich zu bedenken, ob er diese Verlassenschaft antreten wolle, so soll er einen Verschuß erhalten, der 8 Tag nach dem Verfluß des gesetzlichen Termins, während welchem er sich bedenken kann, dauern soll.

§ 61. Sollte sich unter den Partheien über den Besitz der anbestrittenen Sache, oder über irgend eine einseitige Materie eine vorgängige (préliminaire) Zwistigkeit erheben, so wird das Gericht summarisch

auf die bloßen mündlichen Debatten der Parteien und der in § 3. vorgeschriebenen Forme darüber verfahren.

§ 62. Eben dies gilt, wenn der Beklagte, ohne sich in die Sache einzulassen, sich begnügt, bloß eine Verzögerungseinwendung zu machen.

## Vierter Abschnitt.

### Von der gewöhnlichen Prozedur ohne Inzidenzen.

§ 65. Es steht dem Kläger frei seine Klage mündlich oder schriftlich vorzubringen.

§ 64. Gleichwohl soll es in keinen Rechtshandel, dessen Verlauf unter 400 Franken (Summe, welche die Kompetenz des Distriktsgerichts ausmacht) ist, erlaubt sey, selben schriftlich zu führen.

§ 65. Es versteht sich, daß Sachen, so die Ehre und das Daseyn der Bürger anbelangen, keiner Schätzung fähig sind.

§ 66. Betrifft es Grunddienste, so soll man den völliigen Werth des Grundstücks, auf welchem der Dienst haftet, in Betracht ziehen. Nach diesem Werthe des Grundstücks soll sich die Gerichtsbehörde richten.

§ 67. Weder der Kläger noch der Beklagte, sie mögen mündlich oder schriftlich ihre Sache betreiben, sollen weder die aus ihren gegenseitigen Schriften herzuleitenden Schlüsse verändern, noch andere Akten, als jene, so sie sich wechselseitig mitgetheilt haben, vorweisen können. — Sollte eine von beiden Parteien etwas versuchen, so sollte solches nicht zugelassen werden, als nachdem die Sache noch vor ihrer Bekanntmachung eine andere Gestalt bekommen, und die Kosten des Rückganges der Gegenpartey bezahlt werden. — Ausgenommen sind die Fälle, wo schriftliche Beweise zu machen sind, laut § . . . .

§ 68. Wenn der Kläger seine Klage schriftlich gemacht hat, so soll der Inhalt von dem Schreiber in das Gerichtsprotokoll getragen werden; dieser Schreiber wird ihn sodann dem Kläger wieder vorlesen, um sich zu versichern, ob er nichts dagegen zu sagen habe. Es soll in dem Protokoll von dieser Vorlesung und der Genehmigung des Klägers Meldung geschehen. — Verlangt er einige Abänderungen seiner Aussage, so sollen sie auf der Stelle gemacht werden.

§ 69. Hat der Kläger seine Sache mündlich eröffnet, so kann der Beklagte ebenfalls sich mündlich verantworten. In diesem Falle soll der Auszug seiner Verantwortung nach gleicher Form, wie die Klage, in das Protokoll getragen werden.

§ 70. Auf Verlangen des Beklagten soll ihm eine Frist von 8 Tagen vergönnet werden, um seine Verantwortung schriftlich oder mündlich einzugeben.

§ 71. Nachdem der Beklagte sich verantwortet, mag der Kläger in gleichem Verhöre mündliche Gegere

einwendungen machen, und eben so der Beklagte mündliche Gegenverantwortungen.

§ 72. Wenn der Kläger eine Frist von 8 Tagen auf die schriftliche oder mündliche Beantwortung fordert, um sie reifer zu erwägen, so muß ihm diese Frist zugestanden werden.

§ 73. Bei diesem Verhör solle wie im vorletzten Verfahren werden.

§ 74. Nach geendigten mündlichen Debatten soll zur Beurtheilung geschritten werden.

§ 75. Wenn aber das Gericht wünscht, die Sache reifer zu erwägen, so soll es die Parteyen auf 8 Tage abweisen können.

§ 76. Wenn noch vor ergangenem Urtheil eine der beiden Parteyen verlangt eine Probe anzuführen, so soll ihr solches laut den Regeln im 5ten Abschnitt über die Beweise zugestanden werden.

§ 77. Im Falle, wo der Kläger eine Klage schriftlich führt, soll der Schreiber auf dem Rande das Zeugniß seiner Aussage nach der im § . . . vorgeschriebenen Form, bemerken. Das Gleiche soll für alle schriftlichen Aussagen in der Streitsache statt haben.

§ 78. Der Beklagte soll seine Antwort schriftlich geben können.

§ 79. In diesem Ende wird er eine Frist von 8 Tagen haben, und der Schreiber soll ihm eine Abschrift von der Klage zustellen. Er soll zudem eine vollständige Kopie aller schon von dem Kläger vorgelegten Akten, oder bloß derjenigen, die er bestimmt, erhalten.

§ 80. Wenn die Weitläufigkeit der Klage, oder der Rechtfertigungsakten es durchaus erheischen, so kann der Richter dem Beklagten eine längere Frist zur Bearbeitung seiner Vertheidigung zugestehen; doch soll in Allweg nur jene Frist ertheilt werden, die durchaus nothwendig ist.

§ 81. Ist die Verantwortung geschehen, so mag der Kläger eine Frist von 8, höchstens 15 Tagen erhalten, um der Verantwortung nachzudenken. Er wird davon von dem Schreiber eine Kopie erhalten wie in § . . .

§ 82. Nach geschehener Verantwortung soll keine andere Schrift von Seiten der Parteyen weiter eingehen können; erfolgt nun kein anderes Ansuchen zu Beweisen (in welchem Falle laut dem 5ten Abschnitt verfahren werden soll) noch anders gesetzliches Hinderniß, so soll nach der im II. Kapitel vorgeschriebener Form zum Urtheil geschritten werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Grosser Rath, 29. Januar.

(Fortsetzung von Huber's Meinung.)

Gerade so geht es uns alle Tage mit den wichtigsten Beschlüssen, und daher ist es endlich Zeit von einer Seltsamkeit Nutzen zu ziehen wie die gegenwärtige ist, wo

wir, ohne der Konstitution zu nahe zu treten, dem Senat zeigen können, daß wir vor allem aus die Republik lieben, und daß wann diese es seiner Dificultetenmachers wegen erfordert, wir lieber einstweilen dem Direktorium etwas mehr Gewalt in die Hände spielen wollen, als mit Gefahr der Republik die Rechte der Gesetzgebung streng auszuüben! — Denn wem anders als dem Senat hat es die Republik zu danken, daß sie noch keine Friedensrichter, nicht einmal Municipalitäten hat, und die ganze Organisation derselben den unerträglichsten Schneefengang geht, der sie in der beständigen Gefahr eines Krieges an den Rand ihres Untergangs bringen kann! — Wenn doch die Majorität des Senat beherzigte, daß sie nur mit Mühe, nie mit Leichtigkeit oder Leidenschaft, die Beschlüsse des großen Rathes verwerfen sollte, besonders in der jetzigen Lage des noch nicht völlig organisirten Staates, und der noch man gelnden allgemeinen Civil- und Criminalgesetze? daß er nur die Beschlüsse verwerfen sollte, welche gegen die Verfassung sündigen, oder dem allgemeinen Wohl nachtheilig oder für dasselbe gefährlich wären! — Man sprach jüngsthin von Intriguen, die im großen Rath gespielt würden um gewisse Beschlüsse durchzudrücken; aber ich erkläre hier öffentlich und feierlich, daß ich keine Intriguen kenne, und keine andre Parthey sehe als die des Vaterlandes, und daß ich dagegen jeden für einen Intriganten halte, der von Partheyen und Intriguen spricht, ohne sie ganz an den Nagel zu legen und ihren ganzen Faden aufzudecken! — Wollen wir aber noch einen Versuch wagen, nun wohl so gebe ich zu, daß wir den Gegenstand wieder der Kommission zu einiger Umänderung übergeben, in der festen Ueberzeugung, daß dann der große Rath — der noch nie meine Erwartungen betrog — fest auf seinen Grundsätzen bleibe, und wann der Senat wieder verwerfen würde, dann den Weg einschlage um die Republik zu retten, den uns Ruhn vorschlug.

Perighe antwortet Graf und Cartier und glaubt, Gapanis Meinung zuwider, dessen ungeachtet ein eben so guter Republikaner zu seyn als er: der Senat hatte Recht den Beschluß zu verwerfen wegen den Uebereinkommern: da nun die Kommission sich erklärt, daß sie nicht nach andern Grundsätzen arbeiten will, so fodere ich eine neue Kommission über diesen Gegenstand. — Man murre. — Ruhn will Hubern für diesmal noch beistimmen, erklärt aber, daß er im Fall einer neuen Verwerfung seinen Antrag wiederholen werde, weil er glaubt, es sey besser dem Direktorium einstweilen mehr Gewalt zu geben, als Kleinigkeiten wegen die Republik ins Spiel zu setzen. Nach großem Lärm wird der Gegenstand der Kommission zurückgewiesen.

Da der Senat den Beschluß der von den Gerichtsschreibern Bürgschaft für die zu beziehenden Einregistrationsgebühren fodert, verwirft, so begehrt Zimmerman, der den Grund einer solchen Verwerfung nicht begreift, daß auch dieser Gegenstand der Kom-

mission zurückgewiesen werde. Huber folgt und glaubt die Kommission sollte den allgemeinen Grundsatz aufstellen, daß alle Beamten welche öffentliche Gelder einziehen, Bürgschaft geben sollen. Der Gegenstand wird der Kommission zurückgewiesen!

Der Obergerichtshof begehrt, daß dem II. S. seiner provisorischen Organisation betreffend das gerichtliche Verfahren gegen ein Mitglied der gesetzgebenden Raths oder des Direktoriums, beigefügt werde: „daß der öffentliche Anklager gegen die Zeugen exzipiren, und daß der oberste Gerichtshof über diese allfälligen Exzipationen absprechen könne.“

Auf Ackermanns Antrag wird dieser Gegenstand der hierüber niedergesetzten Kommission zugewiesen.

Die Berathung über den Iten S. der Grundsätze über die Friedensrichter wird fortgesetzt.

Melkhab stimmt Eschern bei und bemerkt daß die Municipalitäten und Friedensrichter nicht vereinigt werden können, ohne wieder in den gleichen Fehler unsrer alten Regierungen zu verfallen, die richterliche und die ausübende Gewalt mit einander zu vereinigen, er fordert also Tagesordnung über Gmürs Antrag.

Gmür glaubt die Polizei sey keine eigene Gewalt und daher könne sehr gut den Municipalitäten das Friedensgericht übergeben und zugleich bestimmt werden, daß man von einer Municipalität an eine andere appelliren könne. Ackermann unterstützt das Gutachten mit Eschers Bemerkung und Jominis Beifaz, und findet Gmürs Antrag durchaus unweckmäßig und konstitutionswiedrig. Escher ist wohl Gmürs Meinung, daß die Polizei keine eigene Gewalt im Staat sey, aber dagegen ist sie Zweig einer Gewalt, nämlich der vollziehenden, und da die Municipalitäten die ausgedehnteste Stufe dieser Gewalt sind, so wie die Friedensrichter das gleiche von der richterlichen Gewalt sind, so würden, nach Gmürs Antrag, gerade in diesen verbreitetsten Zweigen diese beiden Gewalten der Konstitution und den Grundsätzen jeder klugen Verfassung zuwider, mit einander vereinigt: er stimmt also auch zur Tagesordnung über Gmürs Antrag.

Anderwerth glaubt, die Suppleanten für die Friedensrichter seyen durchaus überflüssig, Jominis Antrag sey gestern schon beschlossen worden, und die Friedensrichter würden ganz unwirksam, wann man sie mit den Municipalitäten vereinigen würde. Der S wird mit Carrards und Eschers Zusätzen angenommen.

S. 2. Die Friedensrichter der drei zunächst liegenden Gemeinden bilden ein Friedensgericht nach folgenden Bestimmungen. Schlumpf will noch beifügen, die Friedensrichter der zunächst liegenden Gemeinden oder Sektionen von Gemeinden. Geynoz will keine solche Friedensgerichte haben und stimmt also für ganzliche Durchstreichung dieses S. Cartier will noch bestimmen, daß die Verwaltungskammern die Gemeinden welche zusammen in

ein Friedensgericht gehören, bezeichnen sollen. Escher will, daß die letzten Worte dieses S. „nach folgenden Bestimmungen“, weggelassen werden, weil wir diese Grundsätze abgeändert dem Senat übersenden, und also von keinen folgenden Bestimmungen sprechen können, die wir selbst noch nicht beschlossen haben.

Ackermann stimmt Schlumpf bei, will aber in den großen Gemeinden die Friedensrichter aller Sektionen in ein Gericht vereinigen: Eschers Antrag findet er überflüssig, weil dem Senat der ganze Entwurf Beilagsweise überhandt wird. Anderwerth stimmt ganz zum Gutachten, eben so auch Weber. Jacquier will den Distriktsgerichten die Eintheilung in Friedensgerichte übergeben. Gapani glaubt, diese Friedensgerichte seyen in den bergigten Kantonen sehr beschwerlich, er will daher den Friedensrichtern Beisitzer geben, die nach dem Wunsch der Partheien gewählt werden sollen. Anderwerth wünscht daß dieser Grundsatz anerkannt, übrigens aber dieses ganze Gutachten der Kommission zu derjenigen Umanderung übergeben werde, welche derjenigen gemäß ist, die mit dem Iten S. vorgenommen wurde.

Carrard glaubt, diese Friedensgerichte seyen schwer auszuführen und eigentlich überflüssig, weil dieselben nur über geringe Summen abzusprechen haben, welche kaum die Unkosten eines Friedensgerichts betragen werden: daher stimmt er Gapani bei und will in jeder Gemeinde Beisitzer ernennen lassen, von denen einige von den Partheien verworfen werden können; zudem müssen wir bedenken, daß der Senat die ersten Beschlüsse verwarf, weil er keine eigentliche Friedensgerichte haben wollte: er stimmt für Zurückweisung an die Kommission, welche auch beschlossen wird.

Michel im Namen einer Kommission, legt ein Gutachten über Rechtstriebkosten vor.

Geynoz fodert Dringlichkeitsklärung. Anderwerth wünscht zur sorgfälligen Untersuchung dieses Gutachtens wenigstens 3 Tag Niederlegung auf den Kanzleisch. Ackermann stimmt Anderwerth bei. Jomini stimmt Geynoz bei. Anderwerths Antrag wird angenommen.

Das Gutachten über die Begünstigung und Herausgabe des schweizerischen Republikaners in zwei Sprachen wird in Berathung genommen, (siehe Republikaner No. )

Cartier denkt, die deutsche Herausgabe des Republikaners werde ziemlich vortheilhaft seyn, und will daher nicht auf Unkosten der Nation die französische Uebersetzung begünstigen, und denkt, eben so müßte auch ein italienischer Republikaner herausgegeben werden; er fodert Tagesordnung über dieses Gutachten. Anderwerth wünscht vor allem aus, daß der schweizerische Republikaner besser vorrücke, und zu einem amtlichen Blatt erklärt werde; er begehrt daher Zurückweisung des Gutachtens an die Kommission. Carrard will, daß erst die Ueberlassung der

2 Pressen an den Republikaner bestimmt werde. Jomini will das ganze Gutachten gemüthschaftlich behandeln, und nicht den deutschen Republikaner vor dem französischen begünstigen. Carrard beharrt auf seinem Antrag. Desloes unterstützt ganz Carrard, dessen Ordnungs-motion angenommen wird.

Huber bedauert, daß man nicht erst erklärte, ob man den schweizerischen Republikaner überhaupt begünstigen wolle oder nicht; er ist zwar ganz der Meinung, daß der schweizerische Republikaner am vollständigsten die Berathungen der Ráthe lieferte; allein wann ihn die Gesetzgebung begünstigen würde, so müßten die Herausgeber auch sich gefallen lassen, ihr Blatt ausschließend den Berathungen, Beschlüssen und Gesetzen der gesetzgebenden Ráthe, zu widmen; wann man den Republikaner begünstigt, so muß dann auch das französische Bulletin begünstigt werden, und ein allfälliges italienisches Blatt; übrigens glaubt er, könne man für einmal das Ganze der Industrie der Partikularunternehmer überlassen, und stimmt also zur Tagesordnung. Desloes begreift nicht, wie man nun auf einmal zur Tagesordnung gehen wolle; er widersezt sich derselben, und glaubt es sey Pflicht der Gesetzgeber, Unternehmungen welche das Volk zweckmäßig von unsern Berathungen unterrichten, zu begünstigen. Secretan fodert Vertagung der weitem Berathung, um einen wichtigeren Gegenstand in Berathung zu nehmen. Grosser Lärm über Abstimmung. Man geht zur einfachen Tagesordnung über das Gutachten.

Der Senat nimmt den Beschluß über die Entlassung des Bürger Direktors Legrand an.

Der Präsident geht mit 10 Mitgliedern in den Saal des Obergerichtshofs, um mit dem Präsidenten des Senats das Loos über die Wahl eines neuen Direktors zu ziehen.

Die Bittschriften von 11 Gemeinden aus dem Distrikt Roll im Kanton Lemán, welche gleichen Inhalts seyn sollen, wie die gestern vom Direktorium übersandten Bittschriften des Distrikts Neus, werden vorgelegt. Schlumpf fodert Verweisung in eine Nachmittagsitzung. Capani wünscht Verlesung einer dieser gleichlautenden Bittschriften, damit man dann urtheilen könne, ob man mit Recht gestern die Tagesordnung mit Unwillen darüber begehrte. Bourgeois stimmt bei, und versichert, daß diese Bittschriften in einem ehrfürchtvollen Ton abgefaßt seyen. Schlumfs Antrag wird angenommen.

Der Präsident kommt von der Loosziehung zurück und zeigt an, daß der Senat das Vorschlagsrecht für die Direktorwahl habe. Nach einigen Berathungen wird die Versammlung bis um 4 Uhr vertaget.

Die Abendsitzung in der der Bürger Ban zum Direktor gewählt ward, haben wir schon geliefert. (S. .)

Senat, 21. December.

Präsident: Barras.

Ein Beschluß über vorläufige Einrichtungen des Nationalarchivs und der Bibliothek der Gesetzgebung, wird wegen fehlerhafter Redaktion zurückgesandt.

Auf Crauers Antrag soll die Commission wegen Redaktionsfehlern, am nächsten Montag Bericht erstatten.

Der Beschluß über die unehelichen Kinder wird verlesen und einer aus den B. Usteri, Crauer, Muret, Debeven und Augustini bestehenden Commission übergeben, die in 8 Tagen berichten soll.

Der Beschluß der die Bestimmung des Grades der Vereinbarkeit zwischen dem Beruf eines öffentlichen Beamten und jenem eines Advokaten enthält — wird zum zweitenmal verlesen.

Kubli sieht nicht, was die Resolution für sonderbaren Nutzen bringen wird; er fürchtet, sie stelle stillschweigend die Advokaten wieder auf die Füße. Sie spricht meist von solchen Beamten, die vom Advokatenberuf sollen ausgeschlossen werden, von denen in der That wenig zu besorgen ist, daß sie Advokaten werden seyn wollen. Das 2te Considerant gefällt ihm gar nicht, worin gesagt wird: In Erwägung, daß die Freiheit der Bürger und selbst oft das Bedürfnis, in welchem sich einzelne Bürger befinden könnten, erfordere, daß in allen Fällen den öffentlichen Beamten erlaubt sey, den Advokatenberuf für andere Bürger zu treiben, in sofern die Pflichten des Amtes, welches sie bekleiden, nicht darunter leiden. — Er hatte immer geglaubt, es wäre besser, wenn wenigstens für ein Jahr zur Probe, die Advokaten von allen Civilgerichten ausgeschlossen würden; denn nur durch Kunst werden die Prozesse verwickelt, und der Einwurf daß die Partheien einander nicht gewachsen seyen, fällt weg, weil eben so auch die Advokaten es nicht sind.

Anstatt der vorliegenden Resolution, wenn ich im großen Rath säße, hätte ich zu einer Resolution gerathen, ungefehr nach folgendem Schlag:

In Erwägung, daß die rechtschaffen tröstlichen Advokaten viel seltener als jene sind, welche lieber verwirren als aufklären, damit rücksichtlich ihres eigenen Nutzens, die Streithandel nicht so leicht, und nicht so schleunig entschieden werden.

In Erwägung, daß eben dieses spielende Unwesen schon manche Familie in Armuth und Elend gestürzt hat.

Und in Erwägung, daß es nun endlich hohe Zeit seye, diesem großen Uebel abzuhelfen, um auch hierin die gesegneten Früchte der neuen Ordnung der Dinge fühlbar zu machen, hat der große Rath, nachdem er die Ungenz erklärt,

beschlossen:

Es sollen in Civilprozessen um des besondern und

allgemeinen Bestens wirken, keine Advokaten mehr gebraucht werden dürfen.

Es sollen auch keine schriftliche Bertheidigungen mehr verfasst, sondern alles mündlich vorgetragen werden. Wüthli solle Jeder seine Rechtsache selbst vertheidigen, jedoch mit der Ausnahme, daß ein Blödsinniger durch einen Verwandten oder Nachbar, zu welchem er das beste Zutrauen hat, und ein Bevogteter durch seinen Vogt sich vertheidigen möge.

Und in Gemeindefreitigkeiten sollen die Vorgesetzte ihres Recht verfechten.

In Hoffnung ein solcher Beschluß werde einst kommen, will er indeß nur den gegenwärtigen annehmen.

Meyer v. Arb. In verschiedenen Kantonen war es gebräuchlich, daß in der ersten Instanz die Richter aus den Richtern Vorsprecher wählten, und keine Advokaten zugelassen wurden; diese Vorsprecher waren nicht bezahlt; die Urtheile würden durch die gegenwärtige Resolution verlohren gehen; er verwirft sie.

Mittelholzer findet, dieselbe sey unbestimmt, und sich selbst widersprechend; sie erklärt nur Ausnahmen solcher, die nicht Advokatenerrichtungen übernehmen sollen, stellt aber zugleich den Grundsatz auf, daß in Zukunft Advokaten bei Prozessen sollen zugelassen werden; nun sind aber die Advokaten wenigstens Goldschmelzer, wann er sie nicht Prozeßverwirrer nennen soll, und jener bedürfen wir jetzt gar nicht. — Nach den Worten der Resolution können die Statthalter außer ihrem Kanton Advokatendienste leisten. Er schlägt eine Commission vor.

Craver hält den Beschluß nicht für überflüssig; Agenten, Kantons- und Distriktsrichter lassen sich wirklich als Advokaten brauchen, und ihr Einfluß auf die Gerichte ist unzweideutig. Wir können zu Abstellung dieser Mißbrauche nicht ein neues Civilbuch abwarten. In Rücksicht der Advokaten, soll man auch nicht von einem Extrem auf das andere verfallen; man soll ihnen gehörige Grenzlinien ziehen, und übrigens bedenken, daß außer ihnen die Prozeßordnung und andere Sachen mehr, an den Prozeßverwirrungen Schuld tragen. Den aus den Richtern gewählten Vorsprechern kann er das Wort eben auch nicht sprechen; sie veranlassen Gegenvorsprecher, und leeren die Bänke wie die Advokaten; er nimmt den Beschluß an.

Lüthi v. Sol. macht auf Fehler der Abfassung des Beschlusses aufmerksam. Unter andern, nimmt derselbe den Statthaltern die Befugniß in ihrem Kanton als Advokaten zu arbeiten; außer demselben dürfen sie es mithin, und wie reimt sich nun dieses mit dem Erwägungsgrund des Beschlusses, der sagt, die Einschränkungen seyen nöthig — weil ihr Amt darunter leiden könnte.

Debevey hält den Beschluß für notwendig, da öffentliche Beamte sich zu Schulden kommen ließen, ihr

Amt zu vernachlässigen, ihr Ansehen zu mißbrauchen, und zu advokieren. — Aber Advokaten abschaffen wollen, wäre sehr unvorsichtig gehandelt; in ihren gehörigen Schranken sind dieselben nützlich, und nothwendig; sie sollen die Geseze kennen, und ohne sie müßte der ununterrichtete Landmann dem rechtskundigen Städter nur zu oft unterliegen.

Schneider nimmt den Beschluß als eine einseitige Vorsorge gegen Mißbräuche an. Lütli v. Lang. ebenfalls.

Müret will zwar die witzigen Einfälle in denen man sich gegen die Advokaten gefallt, nicht beantworten; aber die Diatriben, der sich gewisse Mitglieder gegen alles was Wissenschaft und Gelehrsamkeit heißt, unausgesetzt erlauben, kann er es nicht mit Stillschweigen übergehen, denn es ist dieses lächerlich machen der Wissenschaft, wahrhaft des Senats unwürdig. Wolte man einen Augenblick nachdenken, so würde man finden, daß Wissenschaft anders nichts als genaue Kenntniß der Sachen ist, und man würde aufhören, sie lächerlich machen zu wollen. Sind es nicht die Einsichten und die Aufklärung, denen wir die Freiheit verdanken, und sind es nicht Kenntnisse hinwieder, wodurch sie beschützt und gesichert wird? Unter den Advokaten giebt es unstreitig solche, die ihrem Stand Schande machen; aber berechtigt dieses den ganzen Stand zu proscribieren? Wird man die Arzte abschaffen: weil es unwissende und schlechte giebt, die ihre Kranken, statt sie zu kurieren, ins Grab senden? Wird man den Handel untersagen, weil es betrügerische Handelsleute giebt? — Der ächte und wahre Advokat ist ein guter Bürger, der die Kenntniß des natürlichen und positiven Rechtes, und vorzüglich die der Geseze seines Landes sich zum besondern Studium gemacht hat... Sollte ein solcher Mann gefährlich seyn? — Und sind es nicht die Advokaten, die vorzüglich zur Revolution beigetragen haben? — Sind sie es nicht, die in den aristokratischen Ständen und der Herrschsucht der Willkühr nach einigen Widerstand entgegensetzten... Ich frage den Bürger Kubli, der keine Advokaten zulassen will, wie er sich mit all seinen Einsichten helfen würde, wenn er von einem Gerichte dessen Sprache und Formalitäten ihm unbekannt wären, erscheinen müßte? Wo ist der Bürger, der ohne den Rath eines Sachkundigen Manns nicht im Fall seyn kann, Ehre und Gut zu verlieren. Unsere Geseze mögen auch noch so klar und einfach werden, nicht jeder wird im Fall seyn, sich deren vollkommene Kenntniß zu erwerben. Kubli möchte auch alle schriftlichen Prozeduren aufheben, sie zu vereinfachen ist sehr nothwendig, aber sie aufheben hiesse gewiß Willkühr und Ungerechtigkeit durch Vertilgung der Spuren die sie zurücklassen, mächtig begünstigen. — Was die Resolution selbst betrifft, so steuert dieselbe einem Mißbrauch, und er stimmt zur Annahme.

(Die Fortsetzung folgt.)